

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

10.11.2023. Jahrgang ° 12 ° Nr. 28

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses	2
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH für das Geschäftsjahr 2022	3
3. Information für Stromkunden der Grundversorgung StadtwerkeBasis Strom gilt für Vertragsabschlüsse im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG – gültig ab 01. Januar 2024	4
4. Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz – gültig ab 01. Januar 2024	5
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2022	6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Inkrafttreten einer Vereinfachten Umlegungsregelung im Umlegungsgebiet
Nr. VU 98 „Hauptstraße“

Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegungsregelung nach § 82 BauGB (vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung) des Umlegungsausschusses der Stadt Witten vom 13. September 2023 über die Eigentums- und Besitzverhältnisse und sonstigen Rechte für die nachstehend aufgeführten, im Grundbuchbezirk Witten in der Gemarkung Witten Flur 6 liegenden Grundstücke, ist mit Ablauf des 06. November 2023 unanfechtbar geworden:

Ord.-Nr. VU 98.01: Flurstücke 221, 222, 229, 238 Gemarkung Witten Flur 6

Ord.-Nr. VU 98.02: Flurstück 173 Gemarkung Witten Flur 6

Ord.-Nr. VU 98.03: Flurstück 205 Gemarkung Witten Flur 6

Der Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit wird hiermit bekanntgemacht.

Der Beschluss tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung bewirkt nach § 83 BauGB, dass der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Witten, den 07.11.2023

Umlegungsausschuss der Stadt Witten

Der Vorsitzende

Sonnenschein



Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH für das Geschäftsjahr 2022

Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde von der Gesellschafterversammlung am 23.10.23 festgestellt. Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit Euro 4.805.342,66 € ab. Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von Euro 111.004,35 € erwirtschaftet. Der Jahresüberschuss wurde in eine Gewinnrücklage eingestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.11.2023 bis 18.11.2023 im FEZ-Gebäude Alfred - Herrhausen - Str. 44 (Förder- und Entwicklungsgesellschaft), 58455 Witten, Raum 1.131, montags bis donnerstags von 8.00 bis 14.00 Uhr sowie am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsicht aus.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, ReiserSchmidt-Westfalen-Treuhand GmbH, hat am 27.07.2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Witten, den 06.11.2023

Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH
- Die Geschäftsführung -



Information für Stromkunden der Grundversorgung StadtwerkeBasis Strom gilt für Vertragsabschlüsse im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG – gültig ab 01. Januar 2024



INFORMATION FÜR STROMKUNDEN DER GRUNDVERSORGUNG STADTWERKEBASIS STROM

– gültig ab 01. Januar 2024 –

Gilt für Vertragsabschlüsse im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG –

Die Stadtwerke Witten liefern Strom nach ihren jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz Strom (StromGVV) zu folgenden Preisen:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	€/Jahr	€/Monat	ct/kWh
Grundpreis einschl. Stromzähler	128,40	10,70	
jeder weitere Zähler oder Stromwandler in einer Kundenanlage		3,71	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			38,97

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen: In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	€/Jahr	€/Monat	ct/kWh
Grundpreis einschl. Stromzähler	107,90	8,99	
jeder weitere Zähler oder Stromwandler in einer Kundenanlage		3,12	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde			32,75

In den Netto-Endpreis fließen ein:	ct/kWh
Stromsteuer	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,590
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,403
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,656
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		11,020
Grundpreis	0,00	
Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung	13,99	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	13,99	15,994

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschl. Marge):	€/Jahr	ct/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis Stromzähler	93,91	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		16,756

Weitere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de



Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz – gültig ab 01. Januar 2024



ALLGEMEINE PREISE FÜR DIE VERSORGUNG MIT ERDGAS AUS DEM NIEDERDRUCKNETZ IM RAHMEN DER GRUNDVERSORGUNG GEMÄß § 36 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

– gültig ab 01. Januar 2024 –

Die Stadtwerke Witten GmbH bietet Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen im Rahmen der jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVW) an.

Allgemeiner Tarif – einheitlich für Haushalt, Gewerbe und sonstigen Bedarf –	Grundpreis €/Jahr		Arbeitspreis in ct/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
Kleinverbrauchstarif G1 von 0 – 4.600 kWh/Jahr	36,81	39,39	13,09	14,01
Grundpreistarif G2 von 4.601 – 8.893 kWh/Jahr	85,90	91,91	12,01	12,85
Grundpreistarif G3 von 8.894 – 11.549 kWh/Jahr	127,00	135,89	11,54	12,35
Grundpreistarif G4 von 11.550 – 44.620 kWh/Jahr	188,73	180,54	11,20	11,98
Grenzpreis ab 44.621 kWh/Jahr	Mindestpreis		11,57	12,38

Der Mindestpreis wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis berechnet, wenn der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Mindestpreis unterschreitet.

Bei einer Zählergröße über G6 und für jeden weiteren vom Kunden zusätzlich gewünschten Zähler zahlt der Kunde zusätzlich zum Grundpreis	Arbeitspreis €/Jahr	
	Nettopreis	Bruttopreis
für eine Zählergröße bis zu G16	30,88	32,83
für eine Zählergröße bis zu G25	61,36	65,66

Bei größeren Zählern werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Das Gasentgelt nach den o. g. Preisen enthält eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt Witten abgeführt wird. Sie beträgt bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser 0,61 ct/kWh, bei sonstigen Lieferungen Gas 0,27 ct/kWh. In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 % enthalten. Das Gasentgelt beinhaltet die Erdgassteuer von 0,55 ct/kWh, die aktuell gültige Umlage für das Brennstoffemissionshandelsgesetz und die Umlage nach § 35 e EnWG.

Art der Versorgung

- Grundlage für die Abrechnung ist die „Kilowattstunde (kWh)“ bezogen auf den Brennwert.
- Eine Kilowattstunde Gas entspricht bezüglich des nutzbaren Wärmeinhaltes nicht einer Kilowattstunde Strom. Das ist dadurch bedingt, dass beim Gas zwischen dem Brennwert (oberer Heizwert) und dem Heizwert (unterer Heizwert) unterschieden wird und die Wärmeerzeugungsanlagen mit unterschiedlichem Wirkungsgrad arbeiten, so dass für gleiche nutzbare Wärmemengen bei Einsatz von Gas mehr Kilowattstunden benötigt werden, als beim Einsatz von Strom (bei dem derzeitigen Stand der Gerätetechnik etwa das 1,35-fache).
- Die Verbrauchsmenge in Kilowattstunden wird durch Multiplikation der am Zähler abgelesenen Betriebskubikmeter mit einem Faktor ermittelt, der unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von den Stadtwerken Witten GmbH festgelegt wird.



Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2022 wurde am 24.08.2023 vom Aufsichtsrat gebilligt und von der Gesellschafterversammlung vorbehaltlich des entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt Witten festgestellt. Dieser wurde am 06.11.2023 gefasst.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit 46.368.542,74 €. Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 527.883,19 € aus. Der Gewinnvortrag in Höhe von 2.371.174,58 € sowie der Jahresüberschuss in Höhe von 527.883,19 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.11.2023 bis 24.11.2023 in der Geschäftsstelle der Siedlungsgesellschaft Witten mbH, Lutherstraße 28, 58452 Witten, montags bis freitags von 9.00 bis 10.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Wir bitten um vorherige telefonische Terminabsprache (Tel.: 02302-910700).

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Witten, 10. November 2023